

Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 7 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 18 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 14. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Dekrets, betreffend den Verkauf eines
dem Kloster Neu St. Johann zuständigen Wirthshauses.)

In Erwägung, daß die Bezahlung verschiedener
Schulden dieses Klosters die Veräußerung eines Theils
seiner Besitzungen erheischt — beschließt:

Der Vollziehungs Rath ist bevollmächtigt, das dem
Kloster Neu St. Johann im Canton Linth zustän-
dige und bey demselben liegende Wirthshaus nebst
einer kleinen Wiese, nach Vorschrift des Gesetzes
vom 3. Jenner 1800 versteigern zu lassen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-
commission gewiesen:

B. G. Verschiedene nicht unbeträchtliche Vorschüsse,
welche das Nationalschazamt bey Verlegung des Re-
gierungsitzes von Luzern nach Bern, zur Bestreitung
der Transportkosten der Archive und Meublen der Vollz.
Gewalt, und nachher zur Bestreitung von Druck- und
andern Kosten, dem Bureau derselben gemacht hat,
sind zu berichtigen, und mehrere Ausgaben für die
laufenden Bedürfnisse ihrer Cansley, deren Befriedi-
gung nicht länger verschoben werden kann, fordern
einen Zuschuß von baarem Geld. Damit nun sowohl
jene Schuld an das Nationalschazamt abgetragen,
als diese Ausgaben bestritten werden können, ladet Sie
der Vollz. Rath ein, ihm zum Behufe seiner Cansley
einen Credit von 12000 Franken zu eröffnen und die-
sen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen.

Folgendes Gutachten der Polizeicommission wird in
Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Nach dem von Ihnen erhaltenen
Auftrag, hat Ihre Polizeicommission die Bemerkungen

des Vollz. Rathes über den Gesetzborschlag, die Bitt-
schriften betreffend, in Berathung gezogen.

Sie hat erstlich gefunden, daß die Bemerkungen des
Vollz. Rathes über die Unvollständigkeit des 5. und 6.
Artikels richtig seyen, und schlägt Ihnen diesem Sinne
nach, diese beyden Artikel nunmehr folgendermaßen
abgeändert vor:

Art. 5. Alle Bittschriften von öffentlichen Behör-
den, von eingerichteten und anerkannten Corporationen
und Gesellschaften, sollen von dem Präsidenten und
Schreiber derselben unterzeichnet seyn. Die Bittscrif-
ten von ganzen Gemeinden sollen von allen Mitgliedern
der Municipalität unterschrieben seyn, und in denselben
der Tag der Gemeindeversammlung, in welcher sie be-
schlossen worden, gemeldet werden.

Art. 6. Die Bittschriften von mehreren einzelnen
Bürgern und ganzen Gesellschaften solcher Bürger,
welche gemeinschaftlich eigene Angelegenheiten haben,
müssen wenigstens von zwey Theilhabern und dem Ab-
fasser der Schrift unterschrieben seyn.

Die gegen die Wiederholung der Bittschriften vorge-
schlagenen Verfügungen, schienen der Mehrheit Ihrer
Commission andere und grössere Schwierigkeiten nach
sich zu ziehen, als diese Wiederholungen selbst, welche
ohnehin nach und nach abnehmen, und bey einer be-
ständigen Staatseinrichtung gewiß sehr selten seyn
werden.

Das nemliche fand Ihre Commission bey dem Vor-
schlag zum 10. Artikel.

Hingegen die Bemerkung des Vollz. Rathes über den
Mißbrauch, den einzelne Bürger mit den Namen der
Gemeinden treiben, schien Ihrer Commission wichtig
und eine Verfügung dagegen nothwendig, darum
schlägt sie Ihnen nach dem 12. Artikel einen neuen
Strafartikel vor.

Der 13. Art. würde demnach heißen:

Diesem Bürger, welche sich erfrechen würden, Bittschriften im Namen ganzer Gemeinden ohne Auftrag und dem 5. Art. gegenwärtigen Gesetzes zuwider, zu unterzeichnen und einzugeben; so wie überhaupt alle die, welche bey Unterzeichnung und Eingebung von Bittschriften, falscher Namen sich bedienen würden, sollen als Verfälscher (falsarii) angesehen und bestraft werden.

Der Gesetzesvorschlag wird hierauf in folgender Abfassung zum Gesetz erhoben. (Wir haben dasselbe bereits geliefert S. 975.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. G. Der Vollz. Ausschuss hat im Laufe vorigen Jahres eine Botschaft an die gesetzgebenden Räte übersandt, in welcher er eine Vorstellung des obersten Gerichtshofs über einen Mangel der gegenwärtigen peinlichen Justizpflege unterstüzte.

Der grosse Rath wies diese Sache mit einer Tagesordnungs-Erklärung ab.

Der oberste Gerichtshof erneuert nunmehr beim Vollz. Rath seine damalige Vorstellung über den nemlichen Gegenstand, welchen der Vollz. Rath seiner sorgfältigen Prüfung unterwarf.

Die Gründe, die den grossen Rath zur Abweisung dieses Gegenstandes bewogen, sind in allgemeiner Rücksicht richtig. Ein Gerichtshof soll über einen Angeklagten entscheiden, ob er des beschuldigten Verbrechens schuldig sey oder nicht? Eine Mittelentscheidung ist nicht zulässig, da wo die Verführung einer peinlichen Prozedur nach bestimmten Gesetzen geschieht.

Der ehemalige Criminalprozeßgang hat aber in Helvetien durch neuere Gesetze wesentliche Abänderungen erlitten, ohne daß diesem zufolge ein neuer Prozeßgang aufgestellt wurde. Daher entstehen auch viele Collisionenfälle, zu deren Hebung eine einstweilige Verfügung nöthig wird.

Der ehemalige Prozeßgang beruhte auf dem Grundsatz, daß der Beklagte nur dann bestraft werden könne, wenn er die That bekennet, und dieselbe begangen zu haben überwiesen wird. Das Selbstbekenntniß wird nun nicht mehr als eine wesentliche Bedingung des Urtheils gefordert, also daß der vollgültige Beweis desto strenger geführt werden muß. Dieses erschwert um so mehr die Ausübung des Richteramts, als die Gerichte auf einen höchstmöglichen Grad moralischer Ueberzeugung keine Rücksicht nehmen dürfen, die doch bey den ehe-

maligen Gerichten zu außerordentlichen Straffen Anlaß gab.

Der oberste Gerichtshof hat mehrere Fälle angezeigt, und die Gründe aneinandergelegt, die eine gesetzliche Verfügung zu erfordern scheinen, wodurch die Gerichte begünstigt würden, einen Beschuldigten in die Gefängenschafts- und Prozeßkosten zu verfallen, wenn aus Abgang juridischer Beweise ein solcher moralischer Beweis der Schuldigkeit auf ihm haften würde, der ein solches Urtheil rechtfertigen könnte.

Da der Vollz. Rath Ihnen B. G. das Schreiben des obersten Gerichtshofs übersendet, ladet er Sie ein, diesen Gegenstand Ihrer reifen Prüfung zu unterwerfen und bis zur Einführung eines bestimmten peinlichen Prozeßgangs, eine Verfügung zu treffen, die die gegenwärtige Criminalordnung nothwendig macht.

Der Ob. Gerichtshof an den Vollz. Rath.

B. Vollz. Räte! Schon unterm 24. May lezthin glaubten wir die damalige vollziehende Gewalt auf einen wesentlichen Mangel unserer peinlichen Justizpflege aufmerksam machen und zu Abhelfung desselben auffordern zu müssen. Wir sagten damals dem Vollz. Ausschuss, es ereigne sich zum öftern der Fall, daß zwar gegen einen Delinquenten der Beweis des begangenen Verbrechens nicht mit juridischer Strenge geführt werden könne, daß aber nach dem höchst möglichen Grad moralischer Ueberzeugung des Richters, ein äußerst starker Verdacht auf denselben liegen bleibe. So sind uns zum Beispiel schon mehrere Fälle vorgekommen, wo ein Inquisit durch die übereinstimmende Denunciation mehrerer Mitthasten, die Aussage eines Zeugen, die in seinen Verhören sich ergebenden Widersprüche und andere sich in der Prozedur vorfindende Umstände, den höchsten Grad des Verdachts auf sich lud, dennoch aber wegen Mangel des öfters schwer zu führenden vollständigen juristischen Beweises, losgesprochen werden mußte. Wir bemerkten fernerhin, bey der mangelhaften Organisation der Criminal-Justizpflege und bey dem gänzlichen Stillschweigen der Gesetze über diesen Gegenstand, könne der Richter nicht mehr, wie es ehedessen geschah, die Sache Gott und der Zeit anheimstellen, den Delinquenten aber zu Bezahlung der Prozeß- und Gefängenschaftskosten anhalten, sondern es müsse dem verurtheilten und auf dreistem Läugnen beharrenden Inquisiten äußerst leicht fallen, sich eine vollkommene Strafflosigkeit zuzuschern, und durch seine künstlichen Wendungen dem Staat die öfters sehr beträchtlichen

Kosten der Prozedur und der Gefangenschaft aufzubürden. Unsere Bemerkungen wurden durch den Vollz. Ausschuss, dessen gänzliche Bestimmung sie erhielten, dem ehemaligen Gr. Rath übermacht, alwo sie aber, wie wir glauben müssen, mißverstanden und daher mit einer Tagesordnung abgewiesen wurden.

B. Vollz. Räte! Heute nöthigen uns die sich immer mehr häufenden Fälle dieser Art und die Betrachtung der sowohl für den Staat als jedes Mitglied desselben zu befürchtenden nachtheiligen und bedenklichen Folgen, wenn diesem Mangel unserer Criminal-Justizpflege nicht vorgehoben wird, unsere Bemerkungen zu wiederholen, und Euch dringend die Nothwendigkeit einer Verfügung über diesen Gegenstand an das Herz zu legen.

Wenn es nun den reinen Grundsätzen der Gerechtigkeit keineswegs zuwider scheint, daß zwischen einem Angeklagten, der vollkommen schuldlos erfunden worden, und jenem, der freylich des Verbrechens nicht juristisch überwiesen ist, auf welchem jedoch ein hoher Verdacht zurückbleibt, ein wesentlicher Unterschied statt habe, so glauben wir aus den oben angeführten Gründen, daß eine gesetzliche Verfügung hierüber nothwendig sey.

Der oberste Gerichtshof ist weit davon entfernt, strafen zu wollen, wenn das Verbrechen nicht vollständig bewiesen ist; hingegen glaubt er, der Richter könne den, welcher durch sein Benehmen dem Staat hinreichenden Verdacht gegeben, daß er schuldig sey, wenn schon seine Schuld nicht vollständig bewiesen ist, nicht in eine außerordentliche Straffe, doch aber in diejenigen Kosten verfallen, zu denen er durch sein Benehmen Anlaß gegeben, wenn man nicht den entgegengesetzten Satz annehmen will, daß der Staat gegen jeden, der des Verbrechens nicht juridisch streng überwiesen wäre, ungeachtet des stärksten Verdachts, in die Kosten verfallen werden müsse.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 30. Jan.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Justizministers, über das Zeitungsblatt: der *helvetische Zuschauer*, und besonders über das N. 13 vom 29. Jenner 1801.

In Erwägung, daß die Handhabung der öffentlichen Ruhe, die Erscheinung von Tagblättern nicht gestatten kann, deren Absicht dahin geht, den Parteygeist zu

unterhalten, die gesetzliche Ordnung zu stören, und das Ansehen der Beamten zu zernichten, beschließt:

1. Das unter dem Titel: *helvetischer Zuschauer*, in Bern herausgegebene Tagblatt ist unterdrückt.
2. Der Regierungsrathhalter des Cantons Bern wird darauf wachen, daß dieser Beschluß nicht durch die Erscheinung eines andern Blattes unter verändertem Titel, in dem nemlichen Geist und von dem nemlichen Verfasser geschrieben, bereitelt werde.
3. Der Minister der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in den öffentlichen Blättern kund gemacht, und in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Kleine Schriften.

Helvetische Schulmeister-Bibliothek, allen Schullehrern und Freunden des Schulwesens gewidmet, von Joh. Rudolf Steinmüller, Pfarrer in Gais, und Mitglied des Erziehungsraths vom Canton Sentis. Erstes Bändchen. 8. St. Gallen, b. Huber u. Comp. S. 396.

Die Ankündigung und den Plan dieser Zeitschrift haben wir bereits in N. 56 des N. Republik. (S. 264) mitgetheilt. Der durch mehrere treffliche Schulschriften bereits bekannte Herausgeber, möchte durch dieselbe unsere Schullehrer auf die Wichtigkeit ihres Amtes immer mehr aufmerksam machen, ihnen Lust und Trieb zu immer gewissenhafterer Erfüllung ihrer Pflichten einflößen, und ihnen zugleich gutgemeinte und bewährte Rathschläge erteilen, wie sie ihre Bestimmung am sichersten und besten erreichen können: Er bittet darum, alle Freunde des schweizerischen Erziehungswesens, theils zu Verbreitung seiner Schrift das ihrige beizutragen, theils ihm ihre Gedanken, Pläne, Vorschläge und Nachrichten, das Schulwesen betreffend, zum Behufe seiner Bibliothek mitzutheilen. . . . Während dem Abdruck dieses ersten Bändchens, sind Umstände vorgefallen, die den Herausgeber bewogen, seinen Plan zu erweitern: er soll nun nicht mehr das untere Schulwesen allein befaßeln, sondern sich auch über die höheren Schol. und Erziehungsanstalten ausdehnen, und in Zukunft den Namen: *helvetische Schullehrerbibliothek* tragen, von der halbjährlich ein Bändchen erscheinen wird.